



Düsseldorfer Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 51/52 • 68. Jahrgang

28. Dezember 2013

Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

Stadtbetrieb Zentrale Dienste

Vergabeart: **Offenes Verfahren (VOL)**

Es sollen vergeben werden: **Lieferung von Lernmitteln in 10 Losen, Schulen Stadtgebiet Düsseldorf.** Gesamtmenge bzw. -umfang: Lieferung von preisgebundenen Lernmitteln (Bücher für den Schulunterricht) für 154 städtische Schulen in den Schuljahren 2014/2015 und 2015/2016. Los 1: Lernmittel im Wert von ca. 225.000 EUR (netto) für 12 Schulen im Stadtbezirk 1; Los 2: Lernmittel im Wert von ca. 225.000 EUR (netto) für 16 Schulen im Stadtbezirk 1 und 2; Los 3: Lernmittel im Wert von ca. 225.000 EUR (netto) für 14 Schulen im Stadtbezirk 2 und 3; Los 4: Lernmittel im Wert von ca. 225.000 EUR (netto) für 9 Schulen im Stadtbezirk 3; Los 5: Lernmittel im Wert von ca. 225.000 EUR (netto) für 12 Schulen im Stadtbezirk 3; Los 6: Lernmittel im Wert von ca. 225.000 EUR (netto) für 11 Schulen im Stadtgebiet 3 und 4; Los 7: Lernmittel im Wert von ca. 225.000 EUR (netto) für 19 Schulen im Stadtbezirk 5 und 6; Los 8: Lernmittel im Wert von ca. 225.000 EUR (netto) für 16 Schulen im Stadtbezirk 6, 7 und 8; Los 9: Lernmittel im Wert von ca. 225.000 EUR (netto) für 23 Schulen im Stadtbezirk 8 und 9; Los 10: Lernmittel im Wert von ca. 225.000 EUR (netto) für 22 Schulen im Stadtbezirk 9 und 10. 10 Lose, Angebotsabgabe ist möglich für ein oder mehrere Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 01. Juli 2014 bis 29. Juli 2016. Ausgabe der Unterlagen ab sofort: Die Ausschreibung wird ausschließlich unter www.vergabe.duesseldorf.de kostenlos zur elektronischen Bearbeitung angeboten. Die Bieter werden gebeten, sich dort einmalig zu registrieren bzw. sich mit vorhandenen Zugangsdaten anzumelden und das Angebot elektronisch zu bearbeiten. Eine Angebotsabgabe ist ausschließlich elektronisch mittels Signaturkarte, Softzertifikat oder Mantelbogenverfahren möglich. Ausgabe bis: 21.01.2014. Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 27.01.2014 um 10:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 30.06.2014. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: keine. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Zah-

lungen erfolgen nach § 17 VOL/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend.

Bietergemeinschaften müssen mit der Einreichung des Angebotes einen bevollmächtigten Vertreter mit Einzelvertretungsvollmacht für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung benennen. Die von allen Mitgliedern unterschriebene Vollmacht ist im Original vorzulegen. Die Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch. Dem Angebot ist eine Auflistung der vorgesehenen Leistung hinzuzufügen, die durch die einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft erbracht werden sollen. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gem. § 18 des Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Zudem ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 TvgG-NRW vom Bieter abzugeben. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Nachfolgend aufgelistete Nachweise bzw. Erklärungen müssen mit dem Angebot abgegeben werden: - Eigenerklärung über die Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie zu einer Berufsgenossenschaft gemäß Anlage 1 der Vergabeunterlage; - eine Bonitätsbestätigung der Hausbank (nicht älter als 3 Monate); - ggf. Eigenerklärung zur Verbindung mit anderen Unternehmen derselben Branche gemäß Anlage 2 der Vergabeunterlage. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Nachfolgend aufgelistete Nachweise bzw. Erklärungen müssen mit dem Angebot abgegeben werden: - mindestens eine Referenz über die Abwicklung vergleichbarer Schulbuchaufträge über ein Volumen von mind. 80.000,00 Euro pro Jahr innerhalb der letzten 3 Jahre, falls in den letzten 2 Jahren noch keine Vertragsbeziehung im Bereich der Schulbuchlieferungen mit der Stadt Düsseldorf bestanden hat. Unter diesem

Volumen liegende Referenzen werden nicht anerkannt. Die Referenz muss vom Auftraggeber schriftlich ausgestellt worden sein. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind. Einlegung von Rechtsbehelfen, genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Stadtbetrieb Zentrale Dienste, 40200 Düsseldorf, Frau Ostwald, Tel.: +49(0)211.89-96948, Fax: +49(0)211.89-36948, susi.ostwald@duesseldorf.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder



725 JAHRE
DÜSSELDORF
1288-2013

Veranstaltungsprogramm unter www.duesseldorf.de/725

Hinweis an unsere Leserinnen und Leser!

Am 4. Januar 2014 erscheint kein Düsseldorfer Amtsblatt. Die nächste Ausgabe ist die Doppelausgabe **Nr. 1/2** am 11. Januar 2014.

Wir wünschen unseren Leserinnen und Lesern alles Gute im Neuen Jahr!

:DÜSSELDORF

auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vol/index.shtml> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Amt für Gebäudemanagement

Vorinformation (VOB)

Es sollen vergeben werden: **Ersatzneubau Schule Am Litzgraben**. Umfang der Leistung: Ersatzneubau Schule, GGS Friedrich von Spee, Am Litzgraben 28 a, 40489 Düsseldorf. Es sollen folgende Gewerke vergeben werden: - Gerüstarbeiten, - Verblendarbeiten, - Zimmermannsarbeiten, - Dachdeckerarbeiten/Gründacharbeiten, - Fensterarbeiten, - Metallbauarbeiten, - Sonnenschutzarbeiten, - Aussenfassade/Fassadenarbeiten, - Putzarbeiten, Estricharbeiten, - Oberbodenarbeiten, - Betonwerksteinarbeiten, - Schlosserarbeiten, - Fliesenarbeiten, - Innentüren, - Sanitärwände, - Mobile Trennwand, - Trockenbauarbeiten/Abhangdecken, - Malerarbeiten, - Entwässerung, - Bewässerung, - Sanitärtechnik, - Heizungsarbeiten, - Lüftung, - Starkstromanlagen, - Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen, - Aufzug, - Automationsstation, - Landschaftsgärtnerische Arbeiten, - Metallbauarbeiten, - Holzarbeiten, - Spielplatzrüstungen, - Blitzschutzarbeiten, - Wärmedämmarbeiten. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Heuer Faust Architekten, 52064 Aachen, Herr Nguyen, Tel.: +49(0)241.968950, Fax: +49(0)241.968957, duesseldorf.litzgraben@heuer-faust.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter <http://ted.europa.eu> oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: <http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.html> eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. +49(0)211.89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

x.shtml eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. +49(0)211.89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.



Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Bauverwaltungsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902/Fax 89-29080/e-mail: ausschreibungen@duesseldorf.de).

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Sofern gefordert, ist ein auf den Betrag der Druckkosten ausgestellter Scheck beizufügen. Der Betrag kann auch unter Angabe des Kassenzeichens 6004-7400-0195-4 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf bei der Sparkasse Düsseldorf (IBAN: DE61 3005 0110 0010 0004 95, BIC: DUSSEDDXXX) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Übersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B.

Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Bauverwaltungsamtes, Zimmer

3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt. Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, e-mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Fischerstraße 2, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf wenden.

Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter www.duesseldorf.de/ausschreibung. Soweit technisch möglich, können verschiedene Ausschreibungen auch komplett kostenlos abgerufen werden.

Sprechstunden des Seniorenbeirats

Einige Mitglieder des Seniorenbeirats laden im Januar wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung:

Stadtbezirk 1 (Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)
Dienstag, 7. Januar, von 10 bis 12 Uhr, Bezirksverwaltungsstelle 1, Kasernenstraße 6, 4. Etage, Zimmer 404, telefonisch erreichbar unter 89-9 60 25.

Stadtbezirk 2 (Düsseltal, Flingern)
entfällt

Stadtbezirk 3 (Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)
Donnerstag, 16. Januar, von 11 bis 13 Uhr in der Bezirksverwaltungsstelle 3, Stadtteilzentrum Bilk, 3. Etage, Bachstraße 145. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-9 30 62.

Stadtbezirk 4 (Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdt)
Mittwoch, 15. Januar, von 15 bis 16 Uhr gemeinsam mit dem Verkehrskommissariat 11 der Poli-

zei Düsseldorf, "zentrum plus"/Diakonie, Gemünder Straße 5. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 58 67 71 11.

Dienstag, 28. Januar, von 15 bis 16 Uhr, gemeinsam mit dem Verkehrskommissariat 11 der Polizei Düsseldorf, "zentrum plus"/Diakonie, Aldekerkstraße 31. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 50 31 29.

Stadtbezirk 5 (Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)
Montag, 13. Januar, von 10 bis 12 Uhr in der Bezirksverwaltungsstelle 5, Rathaus Kaiserswerth, 1. Etage, Konferenzraum, Kaiserswerther Markt 23. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-2 30 21 und 0172-2425491.

Stadtbezirk 6 (Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich)
Dienstag, 7. Januar, von 9.30 bis 11 Uhr, „zentrum plus“/DRK, Eckenerstraße 1. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 4 23 02 95.

Stadtbezirk 7 (Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath)
Dienstag, 28. Januar, von 10 bis 12 Uhr, im „zen-

trum plus“/Diakonie, Am Wallgraben 38. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 29 65 28.

Stadtbezirk 8 (Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)
Donnerstag, 9. Januar, von 11 bis 12 Uhr im Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 89-9 33 88.

Stadtbezirk 9 (Wersten, Himmelgeist, Itter, Holt hausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)
Donnerstag, 30. Januar, von 10 bis 11 Uhr im „zentrum plus“/Diakonie, Calvinstraße 14. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 9 96 39 31.

Stadtbezirk 10 (Garath, Hellerhof)
Mittwoch, 15. Januar, von 10 bis 12 Uhr im „zentrum plus“/Diakonie, Fritz-Erler-Straße 21. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 6 02 54 78.

Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 20.11.2013 für das nachstehende Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) beschlossen, der vorrangig folgendes Planungsziel zur Grundlage haben soll:

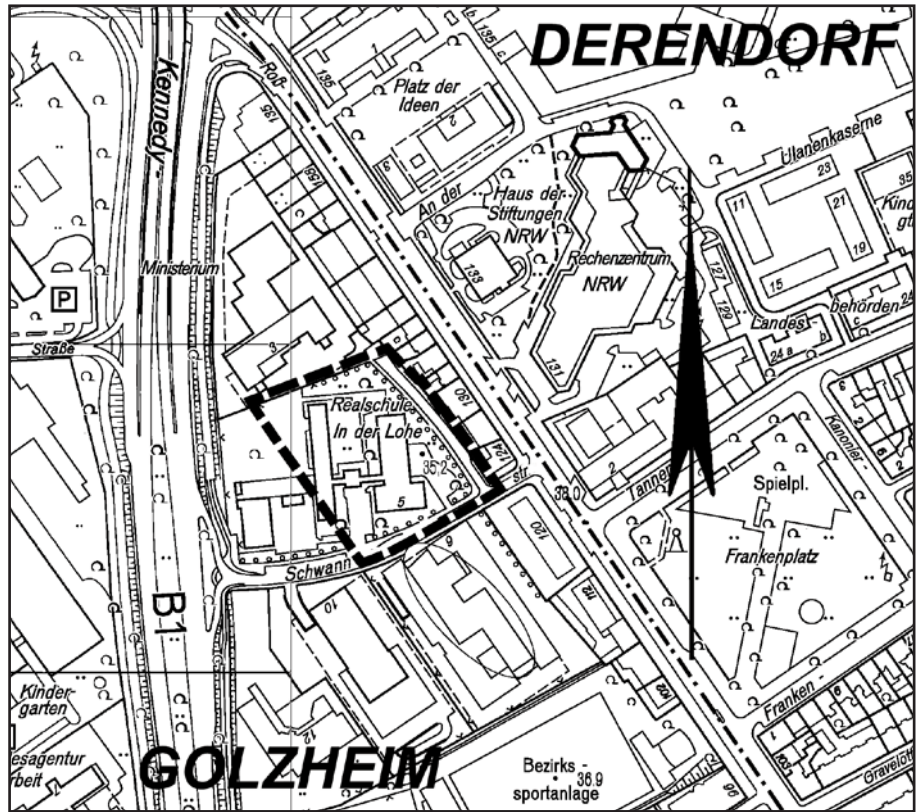
Gebiet etwa zwischen Kennedydamm und Schwannstraße

– maßgebend ist der im Plan Nr. 01/003 dargestellte Geltungsbereich, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

Planungsziel:
– Ausweisung von Wohngebieten

Der vorbezeichnete Plan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab während der Dienststunden beim Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Brinckmannstraße 5, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Dienstzeiten sind montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.



(Stadtbezirk 1)

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 20.11.2013 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden

- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 5. Dezember 2013
61/12-A-01/003

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung und Niederschlagswasserentsorgung bleiben stabil

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung vom 12.12.2013 beschlossen, dass die Kanalbenutzungsgebührensätze für 2014 in unveränderter Höhe bestehen bleiben. Somit bleibt die Höhe der Kanalbenutzungsgebühren für die **Schmutzwasserentsorgung** und für die **Niederschlagswasserentsorgung unverändert**.

Auch im Jahr 2014 beträgt der Gebührensatz für die **Schmutzwasserentsorgung 1,52 Euro** je Kubikmeter. Die Schmutzwassergebühr wird nach der bezogenen Frischwassermenge ermittelt.

Die Kanalbenutzungsgebühr für die **Niederschlagswasserentsorgung** beträgt auch im

Jahr 2014 unverändert **0,98 Euro** je m²/Jahr bzw. bei **Gründächern 0,49 Euro** je m²/Jahr. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der von den Grundstücken in den Kanal entwässernden Fläche ermittelt.

Landeshauptstadt
Düsseldorf

Ihre Lebens- erfahrung für Düsseldorf

Sie sind über 58 Jahre und möchten sich für die Wünsche und Bedürfnisse von älteren Menschen einsetzen?

Dann kandidieren Sie als ehrenamtliches Mitglied für den Seniorenbeirat der Landeshauptstadt Düsseldorf.



Im März 2014 wird der Seniorenbeirat für 5 Jahre neu gewählt.

Informationen erhalten Sie unter **89-935 56**.

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) wird bekannt gemacht, dass der nachstehend aufgeführte Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll:

Bebauungsplan Nr. 02/004 - Thyssen-Trade-Center -

Gebiet etwa zwischen Grafenberger Allee und Hans-Günther-Sohl-Straße

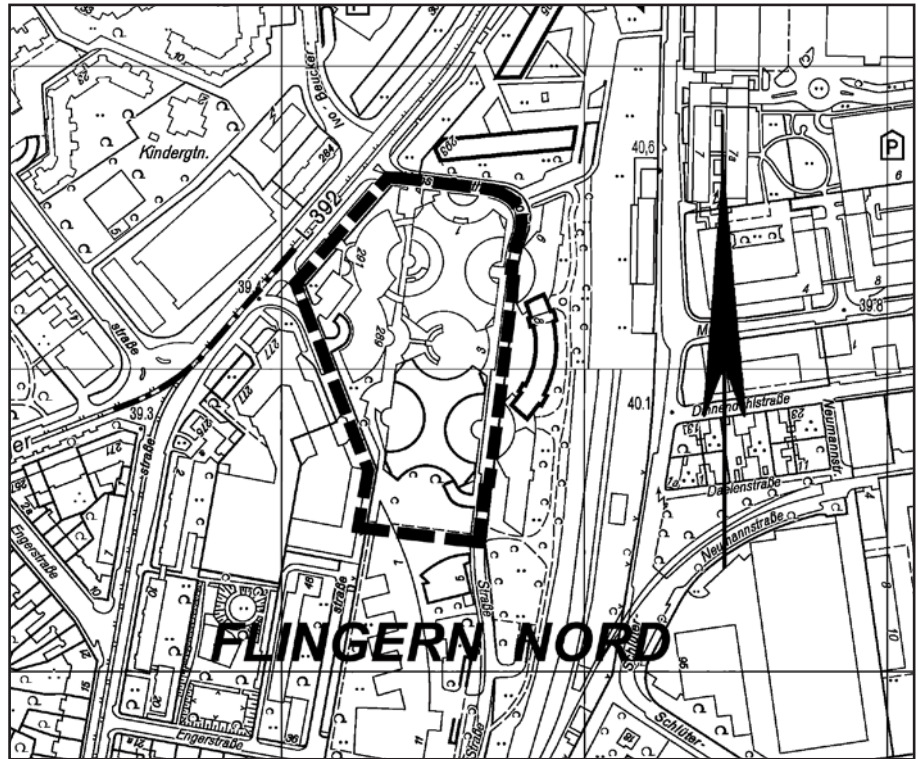
Bekanntmachungsanordnung

Der vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung am 20.11.2013 gefasste Beschluss zum Bebauungsplan-Nr. 02/004 - Thyssen-Trade-Center - wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ord-



(Stadtbezirk 2)

nungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 5. Dezember 2013
61/12-B-02/004

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 3270-0723-9388-9 SB 008 vom 10.12.2013 an Badulescu, Emilian, Alla Haiduculumi 1, 61581 Bukarest, Rumänien

des Bescheides 3290-1053-4104-0 SB 003 vom 19.11.2013 an Kornelius Jan Reinchens, Agnes Hynstraße 121, 6463 BB Kerkrade, Niederlande

des Bescheides 3270-0723-9552-0 SB 011 vom 10.12.2013 an Emilian, Badulescu, Alla Haiduculumi 1, 61581 Bukarest, Rumänien

des Bescheides 3270-0461-3705-0 SB 012 vom 10.12.2013 an Jason Roberts, Flat 5 Warbick 68-70, 7 W 106 Richmond, Großbritannien

des Bescheides 3270-0460-5562-2 SB 014 vom 15.10.2013 an Gatto, Cosimo, Contrada Scorpio 0, 7010 Soletto, Italien

des Bescheides 3280-0464-1251-0 SB 001 vom 26.11.2013 an Alexandrs Terentjews, Kölner Straße 145, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 3270-0461-7094-4 SB 022 vom 05.12.2013 an Naish, Martin, Russell Grove 17, 00000

Bristol BS67UD, Großbritannien

des Bescheides 3260-0003-5800-5 SB 063 vom 01.10.2013 an Diawuoh, Marco Manuel, Odenkirchener Straße 16, 41236 Mönchengladbach

des Bescheides 3270-0459-4219-6 SB 022 vom 10.09.2013 an Nagafi, Amar, Hagener Straße 1, 42277 Wuppertal

des Bescheides 3290-1052-6099-6 SB 015 vom 11.11.2013 an Eck, Aaron, Paddington Green 15 a, W21LG London, Großbritannien

des Bescheides 3270-0461-2677-5 SB 064 vom 03.12.2013 an Cantu, Hilario, Great West Road 1000, TW 89 HH Brentford, Großbritannien

des Bescheides 3270-0723-9602-0 SB 111 vom 06.12.2013 an Badulescu, Emilian, Alla Haiduculumi 1, 61581 Bukarest, Rumänien

des Bescheides 3270-0456-2033-4 SB 121 vom 03.12.2013 an Sarbu, Iulian, Brunnenstraße 25, 44145 Dortmund

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1-3, D-40233

Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Steueramt:

des Bescheides vom 18.09.2013 zu Kassenzeichen 2211-5000-9594-4 an Herr Ulrich Wille, Grafenberger Allee, 40237 Düsseldorf

der Bescheide vom 05.07.2013 und 19.07.2013 zu Kassenzeichen 2221 5005 1709 7 und 2221 5005 1976 6 an Firma Magnum 1. Vermögensgesellschaft Ltd. & Co. KG, Wittbräucker Straße 421, 44267 Dortmund.

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 19.01.2011

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 12.12.2013 aufgrund des § 3 Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG vom 12.12.1990 (GV NRW S. 664/SGV NW 216) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGB NRW 2023) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 19.01.2011 (Ddf. Amtsblatt Nr. 4 vom 29.01.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Ziff. 10 erhält folgende Fassung:

Eine/r in der Jugendhilfe erfahrene/r oder tätige/r ausländische/r Einwohnerin/Einwohner, die/der auf Vorschlag des Integrationsausschusses vom Rat der Stadt bestellt wird für die Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzungen;

2. § 4 Abs. 3 wird nach Ziff. 12 wie folgt neu gefasst:

13. Ein vom Jugendamtselternbeirat benanntes Mitglied für die Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzungen.

Für die Mitglieder in Ziff. 3 bis 13 ist je eine persönliche Stellvertretung zu bestellen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 12.12.2013 beschlossene

„1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 19.01.2011“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. diese „1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 19.01.2011“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 12.12.2013

Der Oberbürgermeister
Dirk Elbers

24. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung)

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 12. Dezember 2013 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG-) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 1994 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2012 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51/52 vom 29. Dezember 2012), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Leistungsgebühr für Sammelbehälter für Restabfälle beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Entsorgung je Liter aufgestelltem Behältervolumen jährlich 3,252 Euro.

(4) Für Sammelbehälter für Restabfälle die gemäß § 20 Abs. 3 AES im Teilservice geleert werden, wird je wöchentlicher Leerung auf die gemäß Abs. 2 errechnete Leistungsgebühr

ein jährlicher Abschlag von 59,63 Euro gewährt.

(5) Für Sammelbehälter für Restabfälle, die gemäß § 23 Abs. 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird neben der Grund- und Leistungsgebühr je wöchentlicher Leerung eine jährliche Zusatzgebühr von 27,07 Euro erhoben. Hiervon ausgenommen sind Kellerstandorte, die mit einem elektrischen Sammelbehälteraufzug ausgestattet sind.

2. § 3a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr und Entsorgung über

1. 80l-Sammelbehälter Vollservice 106,03 Euro
2. 80l-Sammelbehälter Teilservice 76,21 Euro
3. 120l-Sammelbehälter Vollservice 144,13 Euro
4. 120l-Sammelbehälter Teilservice 114,31 Euro
5. 240l-Sammelbehälter Vollservice 258,45 Euro
6. 240l-Sammelbehälter Teilservice 228,63 Euro.

3. § 3b Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Für Sammelbehälter für Altpapier, die gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 AES im Vollservice geleert

werden, wird bei 14-täglicher Abfuhr eine jährliche Gebühr von

1. 29,82 Euro für 80l-, 120l- und 240l-Sammelbehälter
2. 76,92 Euro für 1.100 l-Sammelbehälter erhoben.

(2) Für 80 l-Sammelbehälter für Altpapier, die gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird bei 14-täglicher Leerung eine jährliche Zusatzgebühr von 13,54 Euro erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 12. Dezember 2013 beschlossene 24. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 1994 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 1994) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 24. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Lan-

deshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2013

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 12. Dezember 2013 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW

610) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13. Dezember 1991 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2012 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51/52 vom 29. Dezember 2012) wird wie folgt geändert:

Das in § 1 Abs. 3 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf genannte Straßenreinigungsverzeichnis wird gemäß der als Anlage beigefügten Tabelle geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Anlage zur 28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Tabelle zur Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses zum 01.01.2014

Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung (und Verlauf)	bisherige Reinigung* (*nur nachrichtlich, nicht Bestandteil der Satzung)	Reinigung ab 01.01.2014
1003	Aaper Höhenweg	D1	D0
1004	Aaper Schneise	D1	D0
3206	Alberichweg	D1	D0
1031	Alice-Heye-Platz	C1	B1
1051	Am Ausleger	D1	D0
1052	Am Backesberg	D1	D0
0719	Am Bauenhäuser	D1	D0
1067	Am Ellerforst (von: Weg von Hs.-Nr. 17 bis: südl. Hs.-Nr. 17c)	B1	D0
1135	Am Schürberg	D1	D0
1157	Am Wackerzapf	D1	D0
3488	An der Ulanenkaserne	privat	C1
1233	August-Thyssen-Straße	C3	entfällt
3799	Baseler Weg	B1	A1
1255	Bauenhäuser Weg	D1	D0
1256	Baumberger Weg	D1	D0
1288	Benzenbergstraße	C5	C3
3765	Berner Weg	B1	A1
3768	Bieler Weg	B1	A1
1312	Bismarckweg (von: nach Hs.-Nr. 9/4 bis: Wandershofer Weg)	D1	D0
1314	Blanckertzstraße (von: Luckemeyerstraße bis: Am Backesberg)	D1	D0
3518	Boskampweg	D1	D0
3653	Büttgenbachstraße	C2	C1

Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung (und Verlauf)	bisherige Reinigung* (*nur nachrichtlich, nicht Bestandteil der Satzung)	Reinigung ab 01.01.2014
1463	Dachsbergweg	D1	D0
1509	Dormagener Straße (von: Fleher Straße bis: Volmerswerther Straße)	C1	C1
1509	Dormagener Straße (von: Volmerswerther Straße bis: Räuscherweg)	C1	B1
3422	Dreischeibenhaus	—	C3
1574	Ellystraße	C1	B1
1599	Ernst-Reuter-Platz	D3	D2
3586	Ernst-Schneider-Platz	C12	C5
3424	Ferdinand-Braun-Platz	—	privat
1630	Ferdinandstraße	C2	C1
1648	Florastraße	C5	C3
1651	Flotowstraße	C1	B1
1657	Forster Weg	D1	D0
1658	Forsthaussteig	D1	D0
1677	Friedenstraße (gesamter Verlauf)	C3/C5	C3
1698	Fruchtstraße	C3	C2
3801	Genfer Weg	B1	A1
1737	Germaniastraße	C5	C3
1783	Grafenberger Höhenweg	D1	D0
1801	Grütersaaper Weg	D1	D0
3423	Hanns-Heuer-Platz	—	C2
1844	Haroldstraße	C10	C5
1876	Heimgarten	C2	C1
3489	Hermann-Reuter-Straße	privat	C1
1911	Hermannstraße	C5	C3
1931	Hirschburgweg	D1	D0
2038	Jägerhofpassage	D1	entfällt
2053	Josef-Gockeln-Straße	C3	C2
0675	Kalkstraße (von: Duisburger Landstraße bis: Bockumer Straße)	A1	B1
0675	Kalkstraße (von: Bockumer Straße bis: Rheinuferweg)	A1	A1
3491	Karl-Friedrich-Klees-Straße	privat	C1
2123	Kastanienallee	D1	D0
2147	Kieler Straße	D1	A1
2151	Kikweg	D1	D0
2162	Kleineforstweg	D1	D0
2185	Kö-Passage	D7	entfällt
2217	Kronenstraße	C5	C3
3766	Luzerner Weg	B1	A1
2355	Martin-Luther-Platz	C12	C7
2357	Marxsteig	D1	D0
0682	Max-Clarenbach-Weg	A1	D0
3775	Mercedesstraße	C2	C1
2398	Mindener Straße (Stichstraße neben Hs.-Nr. 22)	—	C1

Fortsetzung von Seite 7

Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung (und Verlauf)	bisherige Reinigung* (*nur nachrichtlich, nicht Bestandteil der Satzung)	Reinigung ab 01.01.2014
2468	Neuwerker Straße	C2	C1
2483	Nikolaus-Knopp-Platz	C7	C5
2531	Ortweg (von: Baumberger Weg bis: Am Ausleger)	D1	D0
2542	Owensstraße	B1	privat
3215	Parsevalstraße	C2	C1
2560	Peckhausweg (von: Pillebachbrücke bis: Rothhäuser Weg)	D1	D0
2592	PortasträÙe	B1	privat
0587	Rahmer Straße (von: Angermunder Straße bis: Gablonzer Straße)	B1	B1
0587	Rahmer Straße (von: Gablonzer Straße bis: Stadtgrenze)	B1/D1	D1
2615	Rather Steig	D1	D0
2686	Rodelbahn	D1	D0
2692	Rolander Weg (von: nach Hs.-Nr. 27 gegenüber bis: Rennbahnstraße)	D1	D0
2693	Rolandssteig	D1	D0
2730	Sandsteig	D1	D0
3895	Sankt-Hubertus-Ring	B1	A1
3764	Schaffhausener Weg	B1	A1
2748	Schellbergweg (von: Fuß- und Radweg Hülsmeierstraße bis: Kibbergweg)	SG1	D0
2751	Schießstandweg	D1	D0
3860	Schwarzbachaue	—	privat
2815	Serpentine	D1	D0
2819	Siedlerweg	B1/A1	A1
2819	Siedlerweg (Stichstraße)	A1	entfällt
2821	Siegfried-Klein-StraÙe	C10	C5
2910	Stümpeweg	D1	D0
2929	Tannenstraße (von: Hs.-Nr. 26 bis: Hs.-Nr. 48)	C2	C1
2939	Teutoburgstraße	B1	privat
3800	Thuner Weg	B1	A1
2957	Tönnesaaper Weg	D1	D0
2968	Trotzhofweg	D1	D0
3295	Uwierstraße	C2	C1
2983	Ulmenstraße (von: Münsterstraße bis: Johannstraße)	C7	C5
	Verbindungsweg (von Benrather SchloÙufer bis: Haus-Endt-StraÙe Hs.-Nr. 143/145)	—	D0
	Verbindungsweg (von: Bergische Landstraße bis: An der Linde)	—	D0
	Verbindungsweg (Bergische Landstraße bis: Hahnenfurther Straße)	—	D0
	Verbindungsweg (von: Bergische Landstraße bis: Mühlenbergweg)	—	D0

Straßenschlüssel	Straßenbezeichnung (und Verlauf)	bisherige Reinigung* (*nur nachrichtlich, nicht Bestandteil der Satzung)	Reinigung ab 01.01.2014
	Verbindungsweg (von: Bergische Landstraße bis: Paul-Pieper-Weg)	—	D0
	Verbindungsweg (von: Bergische Landstraße Hs.- Nr. 274 bis: ggü. Hs.-Nr. 209)	—	D0
	Verbindungsweg (von: Brassertweg westl. Hs.-Nr. 2 bis: Brassertweg westl. Hs.-Nr. 32)	—	D0
	Verbindungsweg (von: In der Elb bis: Büllenkotheweg)	—	D0
3965	Verbindungswege (von: Luckemeyerstraße bis: Pelmanstraße)	SG1	D0
	Verbindungsweg (von: Staufenzplatz bis: Flinger Broich (Rad- und Fußweg))	—	D0
3012	Viersener Straße	C2	C1
3016	Völklinger Straße (von: Haroldstraße bis: Gladbacher Straße)	D2	entfällt
3016	Völklinger Straße (von: Gladbacher Straße bis: Fährstraße)	C3	entfällt
3016	Völklinger Straße (von: Fährstraße bis: Südring)	D2	entfällt
3016	Völklinger Straße (von: Joseph-Beuys-Ufer bis: Südring)	—	D2
3016	Völklinger Straße (von: Südring bis: Fährstraße (östl. Parallelstraße))	D2/C3	C3
3024	Volmerswerther Straße (von: Südring bis: Krahkampweg)	C1	entfällt
3024	Volmerswerther Straße (von: Krahkampweg bis: Volmerswerther Deich)	C1	entfällt
3024	Volmerswerther Straße (von: Südring bis: Volmerswerther Deich)	C1	C1
3047	Wandershofer Weg	D1	D0
3095	Wilhelm-Schmidtbonn-Straße (von: Hs.-Nr. 41/43 bis: Hs.-Nr. 51 (Platzfläche))	SG1	C1
3176	Wilhelm-Suter-Pfad	D1	D0
3203	Wilhelm-Unger-Straße	D1	D0
3115	Wolfsaaper Steig	D1	D0
3117	Wolfsschlucht	D1	D0
3767	Züricher Weg	B1	A1
3806	Zuger Weg	B1	A1
3717	Zum Gut Heiligendonk	privat	C1
3425	Zur Düsselau	—	privat

Erläuterungen:

Reinigungsklasse/-verpflichteter:

- A = Reinigungspflicht der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer für die Fahrbahn und den Gehweg.
- B = Reinigungspflicht der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer für den Gehweg, maschinelle/manuelle Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn.
- C = Maschinelle/manuelle Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn und für den Gehweg.
- D = Reinigungs- und Kostenpflicht des Wegeunterhaltungspflichtigen (Stadt).
- E = Abrechnungsgebiet mit erhöhtem Reinigungsaufwand.
- G = Reinigungspflicht der Stadt für den selbstständigen Gehweg.

SG = Reinigungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke für den selbständigen Gehweg.

Reinigungshäufigkeit:

- 0 = Bedarfsreinigung
- 1 = einmal wöchentlich
- 2 = zweimal wöchentlich
- 3 = dreimal wöchentlich
- 5 = fünfmal wöchentlich
- 7 = siebenmal wöchentlich
- 10 = zehnmal wöchentlich
- 12 = zwölfmal wöchentlich

„privat“ = benannte Straßen, welche in privatem Eigentum stehen und nicht der öffentlichen Reinigung unterliegen

„*“ = n.n. gewidmet

Fortsetzung von Seite 9**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 12. Dezember 2013 beschlossene 28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 13. Dezember 1991 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 1991) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht

mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die 28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2013

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Vereinfachte Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB beschlossen

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 20.11.2013 einen Aufstellungsbeschluss zur vereinfachten Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5580/16 gemäß §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) gefasst, der vorrangig folgendes Planungsziel zur Grundlage haben soll:

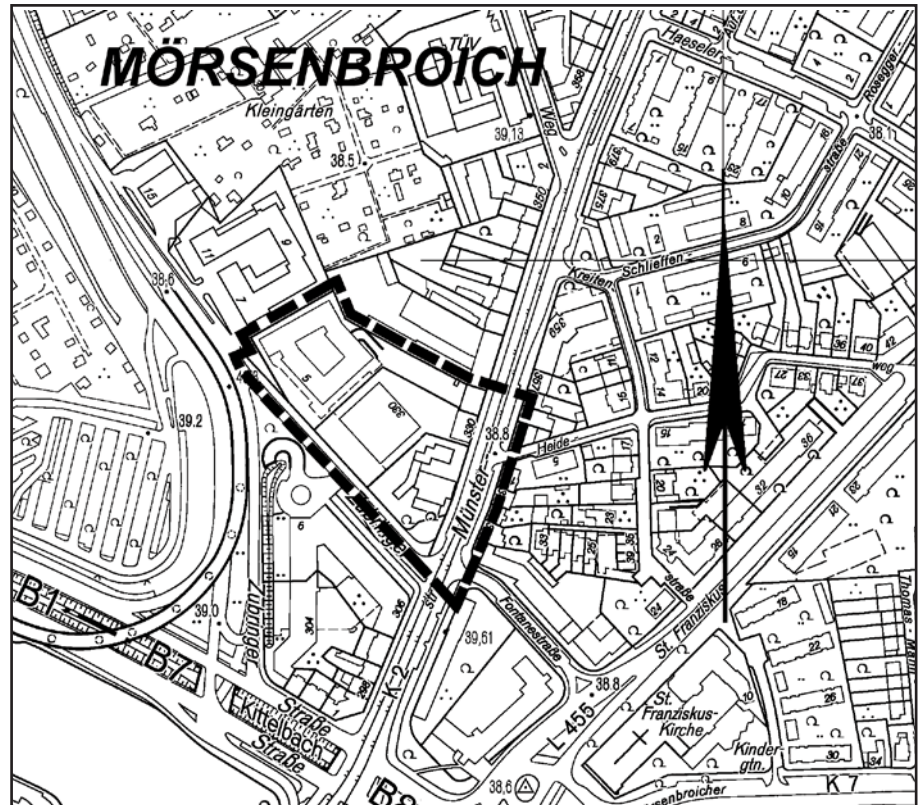
Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5580/16 - Münsterstraße / Nördlicher Zubringer - (vorzunehmende Eintragungen in gelber Farbe)

Gebiet zwischen der Münsterstraße und dem Nördlichen Zubringer

- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan Nr. 5580/16 - Münsterstraße / Nördlicher Zubringer - ,

Planungsziel:

- Ausschluss von Vergnügensstätten, Bordellen und bordellartigen Betrieben.



(Stadtbezirk 6)

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Düsseldorf am 20.11.2013 beschlossene Aufstellung zur vereinfachten Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5580/16 für das vorgenannte Gebiet wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächen-

nutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei

die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 5. Dezember 2013
61/12-B-5580/16

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Landeshauptstadt Düsseldorf zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)

Aufgrund des § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30. März 1990 (GV NRW S. 247/SGV NRW 92) in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbeförderungsgesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) wird von der Landeshauptstadt Düsseldorf als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 12.12.2013 für das Gebiet der Stadt Düsseldorf folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Landeshauptstadt Düsseldorf zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) vom 31.01.1995 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 6 vom 11. Februar 1995), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. 07. 2011 (Düsseldorfer

Amtsblatt Nr. 31/32 vom 13. August 2011), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Beförderungsentgelt:
 Grundpreis EUR 5,50
 Der Grundpreis beinhaltet pro Fahrt eine Fahrstrecke von 1.400 Metern (Anfangsstrecke). Innerhalb dieser 1.400 Meter ist eine Anfangszeit von 5 Minuten und 19 Sekunden im Grundpreis enthalten, die mit der gefahrenen Strecke abgegolten wird.

Der Fahrpreis für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 52,63 m beträgt EUR 0,10
 Das entspricht einem Kilometerpreis (Wegtarif) von EUR 1,90.

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Zeittarif beträgt je 12 Sekunden 0,10 EUR.
 Das entspricht einem Stundensatz von 30,00 EUR

3. § 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 Besonderes Beförderungsentgelt: Für alle Fahrten gilt für die Strecke vom Flughafen Düsseldorf zu allen Eingängen der Messe Düsseldorf oder umgekehrt ein Sonderfahrpreis von jeweils 16,00 EUR.

4. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die jeweils gültigen Beförderungsentgelte in Kurzfassung sind im Taxi für den Fahrgast gut sichtbar entsprechend dem nachfolgenden Muster auszuhängen:

Landeshauptstadt Düsseldorf Der Oberbürgermeister Auszug aus dem Taxentarif			
Grundpreis inkl. der ersten 1.400 m	5,50 EUR	Basic charge incl. 1400 m	5,50 EUR
jeder weitere km	1,90 EUR	Every additional km (distance rate)	1,90 EUR
Sonderfahrpreis Messe-Flughafen oder zurück je Fahrt	16,00 EUR	Special fare Düsseldorf Airport-Düsseldorf Trade Fair or back	16,00 EUR
Großraumzuschlag bei der Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen	7,00 EUR	Extra charge for transport of more than 4 passengers	7,00 EUR
Zeittarif pro Stunde	30,00 EUR	Time rate per hour	30,00 EUR

Abmessungen und Beschriftung des Tarifauszuges:

- Breite insgesamt 160 mm
- Breite der deutschsprachigen Spalte mindestens 80 mm
- Breite der englischsprachigen Spalte mindestens 80 mm
- Höhe insgesamt 70 mm
- Schriftgröße siehe Muster

5. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Eine Umschaltung auf den Zeittarif erfolgt nicht, wenn die Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (15,79 km/h) durch

1. die Fahrzeugführerin oder den Fahrzeugführer und nicht verkehrsbedingt
2. einen technischen Mangel am Fahrzeug
3. einen Unfall unter Beteiligung des Fahrzeugs
4. Hilfeleistung gemäß § 323 c Strafgesetzbuch oder
5. eine Polizeikontrolle verursacht wird.

Artikel 2

Diese Verordnung wird hiermit verkündet und tritt einen Monat nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die 8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Landeshauptstadt Düsseldorf zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) ist nicht

ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 12.12.2013

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Ergebnisse zur Wahl des Jugendrates in der Landeshauptstadt Düsseldorf am 4. Dezember 2013

Nachdem der Wahlausschuss für die Wahl des Jugendrates in der Landeshauptstadt Düsseldorf in einer Sitzung am 10. Dezember 2013 die Wahlergebnisse festgestellt hat, werden gemäß Ziffer XIV. der Wahlordnung für die Wahl des Jugendrates in der Landeshauptstadt die Wahlergebnisse in den Stadtbezirken sowie die Namen der gewählten Bewerber/innen bekannt gegeben.

1.1 Wahlergebnis im Stadtbezirk 1

	Anzahl gesamt	Bewerber	Bewerberinnen
Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis insgesamt	4.218		
Wähler im Wahllokal	2.286		
Ungültige Stimmen		44	97
Gültige Stimmen		2.242	2.189

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberinnen:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber laut Stimmzettel	Stimmenanzahl	Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerberinnen laut Stimmzettel	Stimmenanzahl
M1	Arefi, Schahram	383	W1	Novotny, Aileen	752
M2	Hobelsberger, Philipp	765	W2	von Marschall, Rahel	526
M3	Michels, Patrick	184	W3	Wimmers, Anna Lena	911
M4	Schultz, Georg	637			
M5	Suljovic, Nedim	273			

- 1.2** Gemäß Ziffer I. der Wahlordnung waren in den Stadtbezirken je zur Hälfte Bewerberinnen und Bewerber zu wählen. Ist in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen, entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine weibliche oder männliche Person vergeben wird.
- 1.3** Gemäß Ziffer XI. Absatz 2 der Wahlordnung waren 3 Mitglieder aus dem Stadtbezirk 1 in den Jugendrat zu wählen.
- 1.4** Da in diesem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen war, wurde der letzte Sitz an den nachstehenden Bewerber vergeben.

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/in	Stimmenanzahl
W1	Novotny, Aileen	752

- 1.5** Danach sind aus dem Stadtbezirk 1 als Mitglieder in den Jugendrat gewählt worden:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/der Bewerberin	Stimmenanzahl
M2	Hobelsberger, Philipp	765
W1	Novotny, Aileen	752
W3	Wimmers, Anna Lena	911

2.1 Wahlergebnis im Stadtbezirk 2

	Anzahl gesamt	Bewerber	Bewerberinnen
Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis insgesamt	4.073		
Wähler im Wahllokal	973		
Ungültige Stimmen		40	119
Gültige Stimmen		933	854

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber laut Stimmzettel	Stimmenanzahl	Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerberinnen laut Stimmzettel	Stimmenanzahl
M1	Brink, Leon	606	W1	Shahinzad, Shaylin	854
M2	Silbach, Dominik	327			

- 2.2 Gemäß Ziffer I. der Wahlordnung waren in den Stadtbezirken je zur Hälfte Bewerberinnen und Bewerber zu wählen. Ist in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen, entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine weibliche oder männliche Person vergeben wird.
- 2.3 Gemäß Ziffer XI. Absatz 2 der Wahlordnung waren 3 Mitglieder aus dem Stadtbezirk 2 in den Jugendrat zu wählen.
- 2.4 Danach sind aus dem Stadtbezirk 2 als Mitglieder in den Jugendrat gewählt worden:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/der Bewerberin	Stimmenanzahl
M1	Brink, Leon	606
M2	Silbach, Dominik	327
W1	Shahinzad, Shaylin	854

3.1 Wahlergebnis im Stadtbezirk 3

	Anzahl gesamt	Bewerber	Bewerberinnen
Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis insgesamt	7.215		
Wähler im Wahllokal	1.692		
Ungültige Stimmen		221	126
Gültige Stimmen		1.471	1.566

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberinnen:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber laut Stimmzettel	Stimmenanzahl	Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerberinnen laut Stimmzettel	Stimmenanzahl
M1	Yilmaz, Fatihhan	1.471	W1	El Makrini, Yousra	537
			W2	Heuser, Laura	688
			W3	Kauz, Franziska	341

- 3.2 Gemäß Ziffer I. der Wahlordnung waren in den Stadtbezirken je zur Hälfte Bewerberinnen und Bewerber zu wählen. Ist in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen, entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine weibliche oder männliche Person vergeben wird.
- 3.3 Gemäß Ziffer XI. Absatz 2 der Wahlordnung waren 5 Mitglieder aus dem Stadtbezirk 3 in den Jugendrat zu wählen.
- 3.4 Da in diesem Stadtbezirk weniger Bewerbungen vorliegen, als Bewerberinnen/Bewerber zu wählen sind, ist nach Ziffer XI. Absatz 4 der Wahlordnung der Sitz listenunabhängig der/dem nächsten freien Bewerberin/Bewerber mit den meisten Stimmen zu zuteilen. Der Sitz wurde an folgenden Bewerber vergeben:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/der Bewerberin	Stimmenanzahl
M4	Schultz, Georg (Bewerber aus dem Stadtbezirk 1)	637

- 3.5 Danach sind aus dem Stadtbezirk 3 als Mitglieder in den Jugendrat gewählt worden:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/der Bewerberin	Stimmenanzahl
M1	Yilmaz, Fatihhan	1.471
W1	El Makrini, Yousra	537
W2	Heuser, Laura	688
W3	Kauz, Franziska	341
M4	Schultz, Georg (Bewerber aus dem Stadtbezirk 1)	637

4.1 Wahlergebnis im Stadtbezirk 4

	Anzahl gesamt	Bewerber	Bewerberinnen
Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis insgesamt	2.873		
Wähler im Wahllokal	925		
Ungültige Stimmen		104	37
Gültige Stimmen		821	888

Fortsetzung von Seite 13

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberinnen:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber laut Stimmzettel	Stimmenanzahl	Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerberinnen laut Stimmzettel	Stimmenanzahl
M1	Bintz, Constantin	821	W1	Hinsche, Isabelle	211
			W2	Sikau, Lea	677

- 4.2** Gemäß Ziffer I. der Wahlordnung waren in den Stadtbezirken je zur Hälfte Bewerberinnen und Bewerber zu wählen. Ist in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen, entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine weibliche oder männliche Person vergeben wird.
- 4.3** Gemäß Ziffer XI. Absatz 2 der Wahlordnung waren 2 Mitglieder aus dem Stadtbezirk 4 in den Jugendrat zu wählen.
- 4.4** Danach sind aus dem Stadtbezirk 4 als Mitglieder in den Jugendrat gewählt worden:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/der Bewerberin	Stimmenanzahl
M1	Bintz, Constantin	821
W2	Sikau, Lea	677

5.1 Wahlergebnis im Stadtbezirk 5

	Anzahl gesamt	Bewerber	Bewerberinnen
Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis insgesamt	3.699		
Wähler im Wahllokal	384		
Ungültige Stimmen		43	19
Gültige Stimmen		341	365

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberinnen:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber laut Stimmzettel	Stimmenanzahl	Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerberinnen laut Stimmzettel	Stimmenanzahl
M1	Ehrenberg, Niclas	232	W1	Giannakis, Sophia	365
M2	Geffroy, David	109			

- 5.2** Gemäß Ziffer I. der Wahlordnung waren in den Stadtbezirken je zur Hälfte Bewerberinnen und Bewerber zu wählen. Ist in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen, entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine weibliche oder männliche Person vergeben wird.
- 5.3** Gemäß Ziffer XI. Absatz 2 der Wahlordnung waren 3 Mitglieder aus dem Stadtbezirk 5 in den Jugendrat zu wählen.
- 5.4** Danach sind aus dem Stadtbezirk 5 als Mitglieder in den Jugendrat gewählt worden:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/der Bewerberin	Stimmenanzahl
M1	Ehrenberg, Niclas	232
M2	Geffroy, David	109
W1	Giannakis, Sophia	365

6.1 Wahlergebnis im Stadtbezirk 6

	Anzahl gesamt	Bewerber	Bewerberinnen
Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis insgesamt	5.680		
Wähler im Wahllokal	300		
Ungültige Stimmen		13	34
Gültige Stimmen		287	266

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberinnen:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber laut Stimmzettel	Stimmenanzahl	Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerberinnen laut Stimmzettel	Stimmenanzahl
M1	Deling, Moritz	111	W1	Uhl, Antonia	266
M2	Ising, Daniel	119			
M3	Schnitzer, Fabian	57			

- 6.2 Gemäß Ziffer I. der Wahlordnung waren in den Stadtbezirken je zur Hälfte Bewerberinnen und Bewerber zu wählen. Ist in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen, entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine weibliche oder männliche Person vergeben wird.
- 6.3 Gemäß Ziffer XI. Absatz 2 der Wahlordnung waren 3 Mitglieder aus dem Stadtbezirk 6 in den Jugendrat zu wählen.
- 6.4 Da in diesem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen war, wurde der letzte Sitz an den nachstehenden Bewerber vergeben.

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/der Bewerberin	Stimmenanzahl
M1	Deling, Moritz	111

- 6.4 Danach sind aus dem Stadtbezirk 6 als Mitglieder in den Jugendrat gewählt worden:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/der Bewerberin	Stimmenanzahl
M2	Ising, Daniel	119
W1	Uhl, Antonia	266
M1	Deling, Moritz	111

7.1 Wahlergebnis im Stadtbezirk 7

	Anzahl gesamt	Bewerber	Bewerberinnen
Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis insgesamt	4.331		
Wähler im Wahllokal	675		
Ungültige Stimmen		372	94
Gültige Stimmen		303	581

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberinnen:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber laut Stimmzettel	Stimmenanzahl	Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerberinnen laut Stimmzettel	Stimmenanzahl
M1	Möller, Mike	303	W1	Kahraman, Berivan	318
			W2	Skroch, Miriam	130
			W3	Sonntag, Kaya	133

- 7.2 Gemäß Ziffer I. der Wahlordnung waren in den Stadtbezirken je zur Hälfte Bewerberinnen und Bewerber zu wählen. Ist in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen, entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine weibliche oder männliche Person vergeben wird.
- 7.3 Gemäß Ziffer XI. Absatz 2 der Wahlordnung waren 3 Mitglieder aus dem Stadtbezirk 7 in den Jugendrat zu wählen.
- 7.4 Da in diesem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen war, wurde der letzte Sitz an die nachstehende Bewerberin vergeben.

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/der Bewerberin	Stimmenanzahl
W3	Sonntag, Kaya	133

- 7.4 Danach sind aus dem Stadtbezirk 7 als Mitglieder in den Jugendrat gewählt worden:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/der Bewerberin	Stimmenanzahl
M1	Möller, Mike	303
W1	Kahraman, Berivan	318
W3	Sonntag, Kaya	133

8.1 Wahlergebnis im Stadtbezirk 8

	Anzahl gesamt	Bewerber	Bewerberinnen
Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis insgesamt	5.337		
Wähler im Wahllokal	1.528		
Ungültige Stimmen		47	23
Gültige Stimmen		1.481	1.505

Fortsetzung von Seite 15

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberinnen:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber laut Stimmzettel	Stimmenanzahl	Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerberinnen laut Stimmzettel	Stimmenanzahl
M1	Gaida, Lars	142	W1	Klante, Saskia	396
M2	Jacob, Alexander	433	W2	Yildirim, Zerina	657
M3	Kissing, Tim	563	W3	Zotter, Annkatrin	452
M4	Niedzielski, Philipp	343			

- 8.2** Gemäß Ziffer I. der Wahlordnung waren in den Stadtbezirken je zur Hälfte Bewerberinnen und Bewerber zu wählen. Ist in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen, entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine weibliche oder männliche Person vergeben wird.
- 8.3** Gemäß Ziffer XI. Absatz 2 der Wahlordnung waren 3 Mitglieder aus dem Stadtbezirk 8 in den Jugendrat zu wählen.
- 8.4** Da in diesem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen war, wurde der letzte Sitz an die nachstehende Bewerberin vergeben.

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/der Bewerberin	Stimmenanzahl
M1	Zotter, Annkatrin	452

- 8.5** Danach sind aus dem Stadtbezirk 8 als Mitglieder in den Jugendrat gewählt worden:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/der Bewerberin	Stimmenanzahl
M3	Kissing, Tim	563
W2	Yildirim, Zerina	657
W3	Zotter, Annkatrin	452

9.1 Wahlergebnis im Stadtbezirk 9

	Anzahl gesamt	Bewerber	Bewerberinnen
Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis insgesamt	8.689		
Wähler im Wahllokal	1.208		
Ungültige Stimmen		29	27
Gültige Stimmen		1.179	1.181

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberinnen:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber laut Stimmzettel	Stimmenanzahl	Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerberinnen laut Stimmzettel	Stimmenanzahl
M1	Noritzin, Michael	594	W1	Qassiti, Ikram	295
M2	Vogel, Pascal	585	W2	Saleh, Sarah	368
			W3	Schuldzinski, Martha	518

- 9.2** Gemäß Ziffer I. der Wahlordnung waren in den Stadtbezirken je zur Hälfte Bewerberinnen und Bewerber zu wählen. Ist in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen, entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine weibliche oder männliche Person vergeben wird.
- 9.3** Gemäß Ziffer XI. Absatz 2 der Wahlordnung waren 5 Mitglieder aus dem Stadtbezirk 9 in den Jugendrat zu wählen.
- 9.4** Danach sind aus dem Stadtbezirk 9 als Mitglieder in den Jugendrat gewählt worden:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/der Bewerberin	Stimmenanzahl
M1	Noritzin, Michael	594
M2	Vogel, Pascal	585
W1	Qassiti, Ikram	295
W2	Saleh, Sarah	368
W3	Schuldzinski, Martha	518

10.1 Wahlergebnis im Stadtbezirk 10

	Anzahl gesamt	Bewerber	Bewerberinnen
Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis insgesamt	2.644		
Wähler im Wahllokal	119		
Ungültige Stimmen		–	20
Gültige Stimmen		–	99

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerberinnen:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber laut Stimmzettel	Stimmenanzahl	Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerberinnen laut Stimmzettel	Stimmenanzahl
			W1	Jansen, Sina	99

10.2 Gemäß Ziffer I. der Wahlordnung waren in den Stadtbezirken je zur Hälfte Bewerberinnen und Bewerber zu wählen.

Ist in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern zu wählen, entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine weibliche oder männliche Person vergeben wird.

10.3 Gemäß Ziffer XI. Absatz 2 der Wahlordnung war 1 Mitglied aus dem Stadtbezirk 10 in den Jugendrat zu wählen.

10.4 Danach ist aus dem Stadtbezirk 10 als Mitglied in den Jugendrat gewählt worden:

Kenn-Nr. lt. Stimmzettel	Name, Vorname der Bewerber/der Bewerberin	Stimmenanzahl
W1	Jansen, Sina	99

Gemäß Ziffer XII. der Wahlordnung kann gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisse Einspruch beim Wahlleiter erheben, über den der Wahlleiter innerhalb eines Monats nach Einspruchseingang zu entscheiden hat.

Der Einspruch ist bei der Geschäftsstelle des Jugendrates, Willi-Becker-Allee 7, 40200 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Düsseldorf, den 11.12.2013

Der Wahlleiter
Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Neufassung der Benutzungsordnung für die Räume der Volkshochschule der Landeshauptstadt Düsseldorf

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 12.12.2013 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) folgende Neufassung der Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Volkshochschule verfügt an folgenden Standorten über Räumlichkeiten, die zur Überlassung an Dritte geeignet sind:

Bertha-von-Suttner-Platz 1
Kasernenstr. 6
Franklinstr. 41 - 43

(2) Die Räumlichkeiten der Volkshochschule können auf Antrag zur Durchführung von Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung überlassen werden, soweit die Räume nicht von der Volkshochschule selbst benötigt werden.

Die Vermietung der Räume richtet sich nach der Art der Veranstaltung und findet unter der Maßgabe statt, den reibungslosen und störungsfreien Betrieb auch für andere Nutzerin-

nen und Nutzer des Hauses zu gewährleisten. In Ausnahmefällen kann von den Bestimmungen abgewichen werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

(3) Eine Nutzung der Räumlichkeiten kann insbesondere dann verweigert werden, wenn die Art der Veranstaltung geeignet erscheint, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu stören.

§ 2 Mietvertrag

(1) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Düsseldorf und den Nutzenden wird durch Mietvertrag geregelt. In diesem Mietvertrag sind die beiderseitigen Rechte und Pflichten bestimmt, wenn nicht besondere Umstände eine andere Regelung erfordern.

Sofern eine Überlassung unentgeltlich erfolgt, ist ein Nutzungsüberlassungsvertrag auszufertigen.

(2) Der Antrag auf Vermietung bzw. Überlassung ist bei der Volkshochschule zu stellen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Über die Vermietung / Überlassung entscheidet die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister. Sie / er ist berechtigt, im Zweifelsfall die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

Fortsetzung von Seite 17**§ 3 Entgelte**

(1) Für die vertraglich vereinbarte Miete gelten die Beträge für die Benutzung bis zu vier Stunden nach den Tarifen A, B und C.

	Tarif A (Euro)	Tarif B (Euro)	Tarif C (Euro)
Bertha-von-Suttner-Platz 1			
1. Saal 1 bestuhlt, 200 Plätze	325,00	260,00	230,00
2. Saal 2 bestuhlt, 100 Plätzen	235,00	188,00	165,00
3. Saal 1 und 2 zusammen bestuhlt, 300 Plätze	445,00	356,00	310,00
4. Foyer (Säle) leer	145,00	116,00	100,00
5. Eingangshalle leer	385,00	308,00	270,00
6. Raum 3.51 72 Stühle	145,00	116,00	100,00
7. alle anderen Unterrichtsräume Tische u. Stühle	105,00	84,00	75,00
Kasernenstr. 6			
8. Vortrags-Raum	145,00	116,00	100,00
9. Unterrichtsräume	105,00	84,00	75,00
Franklinstr. 41 - 43			
10. Turnhalle	105,00	84,00	75,00

(2) Für jede weitere angefangene Stunde werden folgende Entgelte erhoben:

	Tarif A (Euro)	Tarif B (Euro)	Tarif C (Euro)
Bertha-von-Suttner-Platz 1			
1. Saal 1 bestuhlt, 200 Plätze	65,00	52,00	45,00
2. Saal 2 bestuhlt, 100 Plätze	60,00	48,00	42,00
3. Saal 1 und 2 zusammen bestuhlt, 300 Plätze	90,00	72,00	63,00
4. Foyer (Säle) leer	50,00	40,00	35,00
5. Eingangshalle leer	90,00	72,00	63,00
6. Raum 3.51 72 Stühle	55,00	44,00	38,00
7. alle anderen Unterrichtsräume Tische u. Stühle	35,00	28,00	24,00
Kasernenstr. 6			
8. Vortrags-Raum	55,00	44,00	28,00
9. Unterrichtsräume	35,00	28,00	24,00
Franklinstr. 41 - 43			
10. Turnhalle	35,00	28,00	24,00

(3) An folgenden Tagen wird unabhängig von den Tarifgruppen ein besonderer Zuschlag erhoben:

	je Stunde/EUR
samstags ab 19.00 Uhr	20,00
sonntags ganztägig	25,00
„feiertags sowie am 24.12. und 31.12. jeweils ganztägig (auch Feiertage, die auf einen Samstag oder Sonntag fallen)“	50,00

(4) „Die zu nutzenden Räumlichkeiten sind wie folgt ausgestattet:

Säle:

bestuhlt, außerdem:

- Diaprojektor
- Mikrofonanlage
- Kassettenrekorder
- Flipchart
- Overheadprojektor
- Pinnwand (ohne Verbrauchsmaterial)
- CD/DVD-Player
- Videorecorder und Monitor
- Beamer

Eingangshalle, Foyer:

ohne Möblierung

Unterrichtsräume:

Unterrichtstische mit Stühlen, außerdem:

- Whiteboard bzw. E-Board
- CD/DVD-Player
- Flipchart
- Overheadprojektor
- Pinnwand (ohne Verbrauchsmaterial)
- Beamer

Sollte bei der Nutzung von diesem Standard abgewichen werden, veranlasst die Volkshochschule kostenpflichtige Umräumarbeiten, die pro Stunde abgerechnet werden. Die Höhe dieser Kosten können bei der Volkshochschule erfragt werden.

(5) Für die Inanspruchnahme folgender Einrichtungsgegenstände werden die der Volkshochschule entstehenden Kosten unabhängig von den Tarifgruppen wie folgt berechnet:

	je Tag/EUR
• Flügel in Raum 3.51	120,00
• Klavier in den Sälen	100,00

(6) Sonstige Leistungen der Volkshochschule, die in der Benutzungsordnung nicht vorgesehen sind, werden besonders berechnet.

§ 4 Miettarife

(1) Die Tarife werden wie folgt angewandt:

Tarif A

Normaltarif für die Fremdnutzung

Tarif B

Anerkannte Düsseldorfer Einrichtungen der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG), die Weiter- bzw. Fortbildungsveranstaltungen in den angemieteten Räum-

lichkeiten durchführen (80% des Normaltarifs).

Gleiches gilt für Fachämter der Stadtverwaltung Düsseldorf, die diese Räume für dienstliche Angelegenheiten benötigen:

Tarif C

Dauernutzungen

Der Tarif gilt ab 12 Nutzungen pro Kalenderjahr durch dieselbe Nutzerin / denselben Nutzer.

- (2) Die in § 3 Abs. 1 und 2 unter den Ziffern 1-7 genannten Räumlichkeiten im Gebäude Bertha-von-Suttner-Platz 1 werden dem Rat, seinen Ausschüssen und den Bezirksvertretungen zur Durchführung ihrer parlamentarischen Arbeit entgeltfrei überlassen.

Den Ratsmitgliedern werden zur Durchführung ihrer parlamentarischen Arbeit die in § 3 Abs. 1 und 2 unter den Ziffern 6 und 7 genannten Räumlichkeiten entgeltfrei überlassen.

§ 5 Einzelfallentscheidungen

Die Leiterin bzw. der Leiter der Volkshochschule ist in begründeten Einzelfällen berechtigt, Mietverträge abzuschließen, die von den Regelungen in den §§ 3 und 4 abweichen.

§ 6 Hausrecht

Das Hausrecht übt die von der Oberbürgermeisterin / vom Oberbürgermeister ernannte Vertretung aus; neben dieser für die Dauer der Veranstaltung Dritten gegenüber auch die Mieterin oder der Mieter für die ihr bzw. ihm überlassenen Räume.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung für die Räume im Weiterbildungszentrum der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 19.11.1987.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 12.12.2013 beschlossene Neufassung der Benutzungsordnung für die Räume der Volkshochschule der Landeshauptstadt Düsseldorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jah-

res seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. diese Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- 3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 12.12.2013

Der Oberbürgermeister
Dirk Elbers



Erscheinungsweise Düsseldorfer Amtsblatt 2014

Ausgabe	Erscheinungstag jeweils Samstag	Redaktionsschluss jeweils montags mit Ausnahmen*
1 / 2 Doppelausgabe	11. Januar	06. Januar
3	18. Januar	13. Januar
4	25. Januar	20. Januar
5	01. Februar	27. Januar
6	08. Februar	03. Februar
7	15. Februar	10. Februar
8	22. Februar	17. Februar
9	01. März	24. Februar
10 / 11 Doppelausgabe	15. März	10. März
12	22. März	17. März
13	29. März	24. März
14	05. April	31. März
15 / 16 Doppelausgabe	19. April	11. April (* Freitag)
17 / 18 Doppelausgabe	03. Mai	25. April (* Freitag)
19	10. Mai	05. Mai
20	17. Mai	12. Mai
21	24. Mai	19. Mai
22	31. Mai	23. Mai (* Freitag)
23	07. Juni	02. Juni
24	14. Juni	06. Juni (* Freitag)
25 / 26 Doppelausgabe	28. Juni	23. Juni
27	05. Juli	30. Juni
28	12. Juli	07. Juli
29	19. Juli	14. Juli
30 / 31 Doppelausgabe	02. August	28. Juli
32 / 33 Doppelausgabe	16. August	11. August
34 / 35 Doppelausgabe	30. August	25. August
36	06. September	01. September
37	13. September	08. September
38	20. September	15. September
39	27. September	22. September
40	04. Oktober	26. September (* Freitag)
41 / 42 Doppelausgabe	18. Oktober	13. Oktober
43	25. Oktober	20. Oktober
44 / 45 Doppelausgabe	08. November	03. November
46	15. November	10. November
47	22. November	17. November
48	29. November	24. November
49	06. Dezember	01. Dezember
50	13. Dezember	08. Dezember
51 / 52 Doppelausgabe	27. Dezember	15. Dezember

*Bei umfangreichen Veröffentlichungen wird um vorherige Ankündigung gebeten. Änderung des Abgabetermins nach Absprache möglich.

Ferienzeiten 2014:

Osterferien: 14. April bis 25. April 2014
Pfingsten: 09. Juni 2014
Sommerferien: 07. Juli bis 19. August 2014

Herbstferien: 06. Oktober bis 17. Oktober 2014
Weihnachtsferien: 22. Dezember bis 06. Januar 2015